



Marktgemeinde KIRCHSCHLAG

Kirchschlag 2, 3631 Ottenschlag

Tel. 02872/7226, Fax. 02872/ 20052

E-Mail: office@kirchschlag.gv.at www.kirchschlag.gv.at

Vergaberichtlinien für den Sozialfonds „Kirchschlag hilft“ der Marktgemeinde Kirchschlag

Zweck

Zweck des Sozialfonds „Kirchschlag hilft“ ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung für Gemeindeglieder der Marktgemeinde Kirchschlag, die aufgrund eines Schicksalsschlages unverschuldet in Not geraten sind. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kirchschlag gemeldet sind.

Die antragstellende Person muss dazu das dafür vorgesehene Formular vollständig ausgefüllt am Gemeindeamt abgeben. Das Formular ist am Gemeindeamt erhältlich und steht zum Download unter www.kirchschlag.gv.at/sozialfond-kirchschlag-hilft zur Verfügung.

Über die Gewährung der Unterstützung entscheidet das vom Gemeinderat bestimmte Sozialkomitee, welches zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Sozialfonds der Marktgemeinde Kirchschlag besteht nicht.

Sozialkomitee

Das Sozialkomitee besteht immer aus dem aktuellen Bürgermeister, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Amtsleitung. Diese sind für die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Sozialfonds zuständig und arbeiten eigenverantwortlich, weisungsfrei und sind der Verschwiegenheit verpflichtet.

Der gesamte Zahlungsverkehr (Einzahlung von Spenden, Gewährung von finanziellen Mitteln) erfolgt über ein eigenes Verwahrkonto der Marktgemeinde Kirchschlag, dies aber in keinem buchhalterischen Zusammenhang mit anderen Konten der Gemeinde steht.

Alle Tätigkeiten im und für den Sozialfonds erfolgen ehrenamtlich. Etwaige Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet.

Unvermeidbare Kosten, z.B., Kontoführungsgebühren werden aus dem Sozialfonds abgedeckt.

Finanzierung

Der Sozialfonds soll durch Spenden von Privatpersonen, aus diversen Veranstaltungen, Initiativen von Vereinen und Unternehmen finanziert werden.

Im Sozialfonds muss immer ein Sockelbetrag von zumindest € 200,- als „eiserne Reserve“ bereitstehen, dieser wird erstmalig von der Marktgemeinde Kirchschlag gestellt. Weiters wird die Marktgemeinde Kirchschlag jährlich einen Betrag von € 200,- in den Sozialfond einzahlen.

Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.

Parteienverkehr. Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Telefon 02872/7226, Telefax 02872/ 20052 - UID: ATU59076449

E-Mail: office@kirchschlag.gv.at, Internet: <http://www.kirchschlag.gv.at>, DVR: 0493082

IBAN: AT25 3299 0190 0640 0014, BIC: RLNWATWWZWE

Gewährung der Mittel / Unterstützung

Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung ohne Rückzahlungsverpflichtung und erfolgt stets durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des Sozialkomitees. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Unterstützt werden Einzelpersonen sowie Familien, die nach schweren Schicksalsschlägen (Krankheit, Tod) in finanzielle Notlagen geraten sind. Auf Kinderbedürfnisse ist besonders zu achten.

Die Höhe der einmaligen Unterstützung beträgt € 500,--. In Ausnahmefällen können anlassbezogen höhere Kosten übernommen werden.

Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind.

Keinen Anspruch haben Personen,

- a) die innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds bezogen haben.
- b) denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht.
- c) die noch minderjährig sind.

Ausschlaggebend für die Gewährung der Unterstützung und deren Höhe sind einerseits die im Antrag geschilderte Situation des Betroffenen (Krankheit, plötzlicher Todesfall eines nahen Angehörigen) und andererseits die finanziellen Möglichkeiten des Sozialfonds.

Der Sozialfonds wird durch das Gemeindeamt administrativ unterstützt.

Bericht

Jeweils in der ersten Gemeinderatssitzung des Jahres muss dem Gemeinderat ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis gebracht werden. Der Bericht hat die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben, die Zahl der Förderfälle (anonym), sowie den aktuellen Einlagenstand am Verwahrkonto des Sozialfonds zu enthalten.

Auflösung

Der Sozialfonds kann jederzeit mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchschlag aufgelöst werden.

Im Fall der Auflösung des Sozialfonds wird ein allfälliges Guthaben am Verwahrkonto an die Marktgemeinde Kirchschlag übergeben.

Beschlussfassung

Die Vergaberichtlinien des Sozialfonds „Kirchschlag hilft“ der Marktgemeinde Kirchschlag wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023 genehmigt.

Die Vergaberichtlinien des Sozialfonds „Kirchschlag hilft“ der Marktgemeinde Kirchschlag treten am 29. Juni 2023 in Kraft.